

Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf

Fragebogen zur Vernehmlassung

6. Juli 2016

I. Grundsatzfragen

Hinweis: Die hier verwendete Kapitelstruktur entspricht der Struktur und den Ausführungen aus dem einführenden Kommentar des beiliegenden Dokuments „Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf“ (Seiten 3-12).

1. Vom evangelischen Kirchenbund zur evangelischen Kirche

1.1. Zusammenrücken der Mitgliedskirchen

Der vorliegende Verfassungsentwurf ist so ausgestaltet, dass darin die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck kommt. Während der „Kirchenbund“ von den Gründungsvätern als „Bund freier Kirchen“ gedacht war, so soll die neue Verfassung durch die neue Art der gemeinsamen Aufgabenerfüllung (vgl. Kap. 2), durch die Ausgestaltung der erneuerten Strukturen (vgl. Kap. 3) sowie mit der neuen Namensbezeichnung als „Evangelische Kirche Schweiz (EKS)“ den gemeinschaftlichen Charakter und das intensivere Miteinander aufzeigen.

Unterstützen Sie diese neue Namensbezeichnung?

Ihre Antwort

1.2. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften

Der Verfassungsentwurf richtet sich an die bisher im SEK versammelten Mitgliedskirchen. Der Entwurf schlägt aber weiter vor, dass sich die EKS zu protestantischen Kirchen und Gemeinschaften, die in der Schweiz ansässig, aber nicht Mitglied der EKS sind, verhält: Mit der Form der Assoziierung soll protestantischen Kirchen und Gemeinschaften eine Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der EKS verbundenen Kirchen geboten werden.

Unterstützen Sie diese Möglichkeit der Assoziierung?

Ihre Antwort

2. Gemeinschaftliches Zusammenwirken: Zur Aufgabenerfüllung in der evangelischen Kirche

2.1. Kirche-Sein auf der Basis gemeinsamer Grundlagen und Aufgaben

Im Gegensatz zur geltenden Verfassung enthält der Verfassungsentwurf eine Präambel sowie ausführliche Einleitungskapitel „Grundlagen“ und „Aufgaben“. Letztere enthalten nicht nur den Aspekt der Vertretung der Gesamtheit der Mitgliedskirchen gegenüber Dritten, sondern beschreiben neu auch die Aufgaben im Bereich des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens.

Unterstützen Sie die Einführung dieser Kapitel sowie deren Bestimmungen?

Ihre Antwort

2.2. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern

In Aufnahme eines in den Mitgliedskirchen entwickelten Modells sieht der Verfassungsentwurf die Einführung von Handlungsfeldern vor: Damit ist gemeint, dass sogenannte „freischwebende Strukturen“ im schweizerischen Protestantismus zukünftig in festzulegenden Handlungsfeldern gebündelt und unter das Dach der EKS übertragen werden sollen.

Unterstützen Sie die Möglichkeit zur Einführung von Handlungsfeldern?

Ihre Antwort

2.3. Gemeinschaft im Gleichgewicht

Der Verfassungsentwurf sieht eine leicht angepasste Form der Stimmkraftgewichtung vor, die die Grössenverhältnisse unter den Mitgliedskirchen besser abbildet, jedoch nach wie vor die sprachregionale Ausgewogenheit wahrt und die kleinen und mittelgrossen Mitgliedskirchen nicht majorisiert.

Unterstützen Sie diese Anpassung der Stimmkraftverhältnisse?

Ihre Antwort

3. Die synodale, kollegiale und personale Kirchenleitung

Die Struktur der Kirchenleitung ist in Übernahme von GEKE-Grundlagendokumenten sowie im Sinne der „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ (vgl. 4. Grundaussage: „Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet“, Herbst-AV 2014) dreigliedrig

(synodal, kollegial, personal) ausgestaltet.

3.1. Synodale Leitung

Der Verfassungsentwurf führt für die EKS anstelle der Abgeordnetenversammlung eine Synode ein. Wenn auch gewiss die bisherige AV auch Elemente einer synodalen Verfasstheit aufweist, so kann mit der Schaffung einer Synode deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das oberste Leitungsorgan der nationalen Kirche direkt in eine Verbindung mit den Mitgliedskirchen und ihren synodalen Systemen gestellt ist und so der Einheit der Kirche und der weltweiten Kirche dient – ohne dass die Souveränität der Synoden der Mitgliedkirchen in Frage gestellt wird.

Unterstützen Sie die der Synode zgedachten Aufgaben und Kompetenzen?

Ihre Antwort

3.2. Kollegiale Leitung

Die kollegiale Leitung liegt gemäss dem Verfassungsentwurf weiterhin beim Rat, dem wie bis anhin die Aufgabe zukommt, die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen. Sodann wird die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) institutionalisiert und erhält Aufgaben im Bereich der Information, Koordination, Meinungsbildung und Beratung zugewiesen.

Unterstützen Sie diese Form der kollegialen Leitung?

Ihre Antwort

3.3. Personale Leitung

Im vorliegenden Verfassungsentwurf wird die von der AV beschlossene personale Leitung eigens festgeschrieben und mit Aufgaben versehen, die der Ratspräsident schon wahrnimmt.

Unterstützen Sie die so ausgestaltete Form der personalen Leitung?

Ihre Antwort

4. Weitere Bestimmungen

Der Verfassungsentwurf enthält zudem inhaltliche und technische Nachführungen, die die Verfassung auf den aktuellen Stand bringen sollen (vgl. Dokument „Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf“, S. 12).

Unterstützen Sie diese Nachführungen?

Ihre Bemerkungen

II. Zu den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs im Einzelnen

Ihre Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs (von der Präambel bis zu § 44).

Ihre Rückmeldungen im Einzelnen

III. Weitere Bemerkungen

Ihre Bemerkungen

Ihre Rückmeldung senden Sie bitte bis am **31. Dezember 2016** per E-Mail an simon.hofstetter@sek.ch oder per Post an Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Simon Hofstetter, Sulgenauweg 26, 3000 Bern 23.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Pfr. Dr. Simon Hofstetter, 031 320 35 32, simon.hofstetter@sek.ch.